

- c) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Musterstatut Typ III) sowie deren Mitglieder (für ihren persönlichen Schafbestand) sind nur nach der Stückzahl der gehaltenen Schafe zu veranlagen.

§ 6

Zu § 4 Ziff. 1 der Verordnung:

Wird von den im § 4 Ziff. 1 genannten ablieferungsfreien Betrieben (mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 1 ha) mehr als ein Schaf oder Lamm gehalten, so sind das zweite und jedes weitere Tier zur Ablieferung von Wolle zu veranlagen.

§ 7

Zu § 6 der Verordnung:

(1) Die an Stelle von Wolle zu liefernden Austauschzeugnisse sind bei der Veranlagung festzulegen und im Ablieferungsbescheid einzutragen. Die in den Ablieferungsbescheiden festgesetzten Austauschzeugnisse sind von den Räten der Gemeinden, Kreise und Bezirke nachzuweisen.

(2) In den Fällen, wo die Ablieferungsmenge je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche die Ablieferungsmenge je Stück der gehaltenen Schafe übersteigt, kann außer den Austauschzeugnissen Schlachtvieh, Milch und Brotgetreide, auch Wolle, aus der eigenen Produktion oder im Rahmen der gegenseitigen Hilfe beschaffte Wolle zur Deckung der Ablieferungsmenge festgelegt werden; auch diese Menge ist in den Ablieferungsbescheid aufzunehmen.

(3) Die Gutschrift für Schlachtvieh, Milch oder Brotgetreide für die nach der Stückzahlveranlagung über die Hektarveranlagung hinaus gelieferte Wolle ist erst nach Ablieferung der Wolle zu erteilen.

(4) Die für Wolle nach der Hektarveranlagung festgesetzten Austausch-Gesamt mengen von Lebendvieh ohne Schwein, Schwein, Milch, Brotgetreide oder Wolle (in natura) der Gemeinden, Kreise und Bezirke sind von den Räten der Gemeinden an die Räte der Kreise, von diesen an die Räte der Bezirke und von den Räten der Bezirke an das Staatssekretariat für Erfassung und Kauf nach Abschluß der Veranlagung zu melden.

II. Abschnitt

Abrechnung, von Wolle

§ 8

Zu § 8 der Verordnung:

Zur Sicherung der Planerfüllung zum 15. Dezember 1953 sind die Schafhalter verpflichtet, mindestens 60 % der veranlagten Wollmenge bis zum 30. Juni 1953 abzuliefern.

§ 9

(1) Die Schafhalter sind verpflichtet, ihre Wolle nach der Schur zum Trocknen auszubreiten und spätestens 14 Tage nach der Schur Sorten- und längenmäßig getrennt wie folgt anzuliefern:

Herdenwolle an den VEB Leipziger Wollkämmerei, Leipzig, zur Verfügung des VE AB (tR) — tierische Rohstoffe — Leipzig,
Sammelwolle an die zuständige VEAB-Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe.

(2) Unter Schurwolle (Wolle von lebenden Schafen) ist im Sinne dieser Durchführungsbestimmung Herdenwolle (Wolle von mindestens 50 kg

einer Herde) und Sammelwolle (abgelieferte Wollmengen unter 50 kg) zu verstehen, gleichgültig, nach welcher Schur die hier genannten Wollen anfallen.

(3) Für Herdenwollen hat die Abrechnung mit dem Erzeuger und die Zahlung an diesen nach der Taxierung, jedoch spätestens vier Wochen nach Eingang der Wolle im Lager des VEAB (tR) Leipzig zu erfolgen. Als Abrechnungsgewicht gilt das Eingangsgewicht im Lager des VEAB (tR) Leipzig.

(4) Ablieferer von Herdenwollen haben sich vor Absendung der Wolle an den VEAB (tR) Leipzig auf der Anmeldungs- und Gewichtsliste für Herdenwolle oder auf der Versandanzeige das Ablieferungssoll nach Hektar- und Stückzahl Veranlagung durch den Bürgermeister oder durch die zuständige VEAB-Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe bestätigen zu lassen.

§ 10

(1) Zur Förderung der Zucht feinvolliger Schafe werden auch für das Jahr 1953 für abgelieferte Feinwolle — außer der besseren Bewertung gemäß Preisverordnung Nr. 181 vom 27. August 1951 (GBl. S. 789) — die erhöhten Anrechnungssätze aus dem Vorjahr beibehalten. Alle feinen Wollen (Merino-Fleischschaffrasen) und Rassen des veredelten deutschen Landschafs (Württemberg) der Feinheit bis B einschl. und feiner werden

bei Halbschur mit 80 %,
bei ³ri-Schur mit 100 %,
bei Vollschur mit 120 %

auf die Erfüllung des Ablieferungssolls angerechnet.

(2) Die Wollen des veredelten deutschen Landschafs (Württemberg) der Feinheit unter B (B—BC und gröber) und die Wollen der schwarz- und weißköpfigen Fleischschafe, Milchschafe, Leine- und rauhwolligen Pommerschen Landschafe, Rhönschafe, Karakulschafe und Heidschnucken werden für alle Längen mit 100 % auf die Erfüllung des Ablieferungssolls angerechnet.

(3) Der VEAB darf zur Erfüllung des Ablieferungssolls nur Schafwolle annehmen, die bei der Schur lebender Tiere anfällt (Schmutz- oder Schweißwolle), sowie Hand- und Rückenwäsche ohne andere Beimischungen.

(4) Angelieferte Wollen von verendeten Schafen (Sterblingswolle), Schaffellen (Haut- oder Gerberwolle) oder Wolle, die bereits in Gebrauch gewesen ist, sind auf die Pflichtablieferung nicht anzurechnen. Die VEAB-Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe hat die Wolle aber anzunehmen; die Bezahlung erfolgt zum einfachen Grundpreis (ohne Förderungsbeitrag), der vom VEAB (tR) Leipzig festgesetzt wird.

(5) Für die einzelnen Feinheiten werden folgende Mindestgrenzen für den Reinwollgehalt festgelegt (Rendementsgrenzen):

Klasse	AABis Klasse A/B—B	biseinschl.	36 %
„	B „	„ B-B/C	„ „ 38°/o
„	B/C „	„ C	„ „ 40°/o
„	C—C/Dund gröber	„ „	„ „ 45°/o

(6) Wenn Schafhalter Wolle in außergewöhnlich verschmutztem oder überfeuchtem Zustand an den VEAB abliefern, so ist von diesem die Abnahme wie folgt durchzuführen:

1. Herdenwolle:

- a) Bei Herdenwolle, von der bei der Bewertung durch die Taxkommission in Leipzig fest-